

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Fachkraft für innovative Fahrzeugaufbereitung (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19. April 2012 und der Vollversammlung vom 21. Juni 2012 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach § 54 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931 ff.) in Verbindung mit §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für innovative Fahrzeugaufbereitung (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, um Kraftfahrzeuge entsprechend den aktuellen, innovativen Techniken der Fahrzeugaufbereitung aufzubereiten bzw. instand zu setzen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin den Nachweis erbringen, dass er/sie den gesamten Handlungsablauf von der Fahrzeugannahme über die Schadensaufnahme bis zur vollständigen Fahrzeugaufbereitung in den Bereichen allgemeine Fahrzeugaufbereitung, Lackschadenfreie Ausbeultechnik, Smart-Repair-Technik, Spot-Repair-Technik und Glasreparatur beherrscht.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss "Fachkraft für innovative Fahrzeugaufbereitung (HWK)".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellen-/Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren Abschluss bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

- | | |
|--------|---|
| Teil 1 | „Allgemeine Fahrzeugaufbereitung“ |
| Teil 2 | „Lackschadenfreie Ausbeultechnik“ |
| Teil 3 | „Smart-Repair-Technik (einschl. Glasreparaturen)“ |
| Teil 4 | „Spot-Repair-Technik“ |

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Inhalte der Prüfung:

Teil 1 "Allgemeine Fahrzeugaufbereitung"

Der Teil 1 umfasst die nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1	"Werkstoffkunde"
Handlungsfeld 2	"Gerätekunde"
Handlungsfeld 3	"Sicherheits- und Gesundheitsschutz"
Handlungsfeld 4	"Umweltschutz"
Handlungsfeld 5	"Begutachtung/Fahrzeugzustand"
Handlungsfeld 6	"Arbeits- und Anwendungstechniken"
Handlungsfeld 7	"Finisharbeiten"
Handlungsfeld 8	"Kalkulation und Wirtschaftlichkeitsberechnung"
Handlungsfeld 9	"Kundenkommunikation"

Teil 2 "Lackschadenfreie Ausbeultechnik"

Der Teil 2 umfasst die nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1	"Werkstoffkunde"
Handlungsfeld 2	"Werkzeugkunde"
Handlungsfeld 3	"Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit"
Handlungsfeld 4	"Umweltschutz"
Handlungsfeld 5	"Dellen- und Beulenarten"
Handlungsfeld 6	"Instandsetzungsmethoden"
Handlungsfeld 7	"Finisharbeiten"
Handlungsfeld 8	"Kalkulation und Wirtschaftlichkeitsberechnung"
Handlungsfeld 9	"Kundenkommunikation"
Handlungsfeld 10	„Besonderheiten an Fahrzeugsystemen“

Teil 3 "Smart-Repair-Technik (einschließlich Glasreparaturen)"

Der Teil 3 umfasst die nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1	"Werkstoffkunde"
Handlungsfeld 2	"Werkzeugkunde"
Handlungsfeld 3	"Sicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutz"
Handlungsfeld 4	"Umwelt- und Arbeitssicherheitsaspekte"
Handlungsfeld 5	"Schadensarten bei Kunststoffen, Stoff, Textil, Kunst- und Echtleder"
Handlungsfeld 6	"Instandsetzungsmethoden und Ausführung"
Handlungsfeld 7	"Finisharbeiten"
Handlungsfeld 8	"Kalkulation und Wirtschaftlichkeitsberechnung"
Handlungsfeld 9	"Kundenkommunikation"

Teil 4 "Spot-Repair-Technik"

Der Teil 4 umfasst die nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1	"Werkstoffkunde"
-----------------	------------------

Handlungsfeld 2	"Gerätekunde"
Handlungsfeld 3	"Sicherheits- und Gesundheitsschutz"
Handlungsfeld 4	"Umweltschutz"
Handlungsfeld 5	"Begutachtung/Schadenstelle"
Handlungsfeld 6	"Arbeits- und Anwendungstechniken"
Handlungsfeld 7	"Lackfinisharbeiten"
Handlungsfeld 8	"Kalkulation und Wirtschaftlichkeitsberechnung"
Handlungsfeld 9	"Kundenkommunikation"

(2) Dauer der Prüfung:

Die Prüfung in den vier Teilen besteht jeweils aus

- einer schriftlichen Prüfung, die jeweils ausgewählte Handlungsfelder gemäß § 3 Teile 1 bis 4 umfasst; sie soll nicht länger als 3 Stunden und nicht weniger als 2 Stunden dauern

sowie

- einer praktischen Prüfung in Form einer handlungsorientierten Situationsaufgabe, die in der Regel nicht länger als 6 Stunden und nicht weniger als 4 Stunden dauern soll. Diese Situationsaufgabe wird durch ein hierauf bezogenes Fachgespräch ergänzt, das nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern soll.

- (3) Die Prüfung der einzelnen Prüfungsteile kann zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Bereits abgelegte Prüfungsteile bleiben erhalten, wenn die Prüfung insgesamt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen wird.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilen 1 bis 4 insgesamt ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die schriftliche Prüfung und die handlungsorientierte Situationsaufgabe haben jeweils das gleiche Gewicht. Die handlungsorientierte Situationsaufgabe und das Fachgespräch stehen jeweils in einem Gewichtsverhältnis 3:1.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Note für jeden Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Teilen gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Teils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW wurde am 15.08.2012 erteilt.

Dortmund, 11. September 2012
HANDWERKSKAMMER DORTMUND

gez. Otto Kentzler
Präsident

gez. Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 07.06.2017 die Verlängerung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für innovative Fahrzeugaufbereitung (HWK)“ um weitere fünf Jahre beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 20. Juli 2017 erteilt worden (AZ: 107/IA1-34-21/04).

Dortmund, 27. Juli 2017

Klaus Feuler
Vizepräsident

Carsten Harder
Stv. Hauptgeschäftsführer